

5. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hier: Übermittlung von Patientendaten

Die DSGVO, die ab 25.05.2018 europaweit als geltendes Recht in allen EU-Mitgliedsstaaten zur Anwendung kommt, hat zu Nachfragen in Bezug auf die Umsetzung von Alltagsroutinen geführt. Die meisten Fragestellungen konnten bereits durch das Sonderrundschreiben der Zahnärztekammer vom 12.03.2018 und die FAQ-Liste beantwortet werden. Einige zusätzliche Fragen betreffen die Verfahren bei der Übermittlung von Patientendaten (i.d.R. Röntgenbilder) an Dritte. Grundsätzlich gilt zunächst Folgendes:

Die bislang bereits geltenden Bestimmungen zum Datenschutz im Gesundheitswesen sind durch die DSGVO im Grunde genommen nicht weiter verschärft, sondern eher "bürokratisiert" worden. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) lässt die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung (und damit auch die Weitersendung) der personenbezogenen Daten dann zu, wenn

- ▶ eine andere Rechtsnorm dies erlaubt oder anordnet
- ▶ oder der Betroffene (also hier der Patient) eingewilligt hat.

Rechtsnormen, die eine Weitergabe personenbezogener Daten erlauben/anordnen finden sich für den vertragszahnärztlichen Bereich z. B. im Sozialgesetzbuch, das die Datenübermittlung z. B. an die KZVen, die Prüfungsstellen, die Krankenkassen oder den MDK regelt. Darüber hinaus finden sich weitere gesetzliche Übermittlungsbefugnisse in der Röntgenverordnung, der Strahlenschutzverordnung, den Krebsregistergesetzen der Länder etc.

Die Weitergabe der Daten und Röntgenbilder eines Patienten ist also auch zukünftig unter der DSGVO grundsätzlich legitim, wenn z. B.

- ▶ die KZV oder die Krankenkasse (der Kostenträger) des Patienten diese Daten zum Zwecke der ihr übertragenen Aufgaben anfordert,
- ▶ der Patient sie selber sanktioniert (z. B. durch die Schweigepflichtentbindungserklärung gegenüber einer Zusatzversicherung, einem Rechtsanwalt, einer dritten Person etc.),
- ▶ ein Vertragsgutachter die Daten benötigt,
- ▶ die nachbehandelnde Praxis eine unnötige Strahlenexposition vermeiden will.

Es bleibt also eher die Frage der Übermittlung und hier im Wesentlichen der Übermittlung auf elektronischem Wege zu klären: Der E-Mail-Versand von Patientenunterlagen und Röntgenbildern. Ein solcher elektronischer Versand sollte nur verschlüsselt erfolgen und bedarf daher zweier Voraussetzungen:

- ▶ Eine **Verschlüsselungssystematik**, die bei Empfänger und Sender gleichermaßen vorhanden ist und
- ▶ Einen **Zweitkontakt** (am besten über einen anderen Kanal), um ein Passwort auszutauschen.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt u. A. die **Open-Source-Anwendung 7-zip** (www.7-zip.de), die gleichzeitig Kompression und Verschlüsselung von Dateien und Ordnern bietet.

Die KZV Hamburg nutzt 7-zip seit einigen Jahren im Austausch von Daten mit Krankenkassen z. B. zur Bearbeitung von Regressen und Prüfaufträgen und wird eine Empfehlung an die Vertragsgutachter richten, die Anwendung 7-zip zu nutzen, um den verschlüsselten Datentransfer zu gewährleisten.

Ansprechpartner: Herr Kowalik: ☎ 36 147 -175

6. Änderungen der Besuchspositionen und Zuschläge

Den Bemühungen der Zahnärzteschaft um eine verbesserte Versorgung der Patienten, denen eine eigenverantwortliche, selbständige tägliche Mundpflege nicht mehr in ausreichendem Maße möglich ist, hatte die Politik und der Gemeinsame Bundesausschuss bereits 2013/2014 mit der Schaffung neuer BEMA-Positionen zur aufsuchenden Betreuung Rechnung getragen. Dabei wurde auch dem Grundgedanken der Prävention Rechnung getragen und entsprechende Positionen (z. B. BEMA-Z 172c und 172d) für die Betreuung pflegebedürftiger Versicherter im Rahmen von Kooperationsverträgen geschaffen.

Zwischenzeitlich liegen umfassendere gesetzliche Grundlagen (§ 22a SGB V) für die Erbringung präventiver zahnärztlicher Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Mundgesundheit bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen vor, die unabhängig davon sind, ob der Patient vom Zahnarzt in einer stationären Einrichtung oder zu Hause aufgesucht wird oder selbst in die Praxis kommen kann. Diese Grundlagen wurden in einer Änderung (Neubewertung) und Erweiterung der BEMA-Systematik durch einen Beschluss des Bewertungsausschusses für zahnärztliche Leistungen vom 09.04.2018 umgesetzt. Der Beschluss kann innerhalb von zwei Monaten durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beanstandet werden:

- Die Besuchspositionen 151 bis 155 erhalten eine leichte Differenzierung in der Bewertung und den Inhalten, um dem höheren Aufwand von Besuchen im privaten, häuslichen Umfeld gegenüber den Besuchen mehrerer Versicherter in Einrichtungen Rechnung zu tragen.
- Die Zuschläge zu den Besuchspositionen erhalten folgerichtig ebenfalls eine leichte Differenzierung nach den Kriterien "*Besuch in der derselben häuslichen Gemeinschaft*" oder "*Besuch in derselben Einrichtung*"
- Bei der Besuchsposition nach 153 werden die Begriffe "*pflegebedürftigen Versicherten in einer stationären Pflegeeinrichtung*" durch "*Versicherte in einer Einrichtung*" ersetzt. Damit wird verdeutlicht, dass diese Leistungen auch bei Versicherten abrechenbar sind, die in einer Einrichtung untergebracht sind, in der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung von Menschen mit Behinderungen im Vordergrund stehen.
- Die Leistungsnummern **172c** (Mundgesundheitsstatus) **und** **172d** (Anleitung des Pflegepersonals) **werden ersetzt durch die Nrn. 174a** (Mundgesundheitsstatus und individueller Mundgesundheitsplan) **und** **174b** (Mundgesundheitsaufklärung). Bislang waren die Leistungen nach den Nrn. 172c und 172d nur pflegebedürftigen Versicherten in einer stationären Pflegeeinrichtung im Rahmen eines Kooperationsvertrages zugänglich. Die neuen Leistungen 174a und 174b stehen jetzt allen Anspruchsberechtigten zu, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten.
- Die Nr. 107: Entfernen harter Zahnbeläge wird **ergänzt durch die Nr. 107a**: Entfernen harter Zahnbeläge bei Versicherten, die einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI zugeordnet sind oder Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII erhalten

In der Anlage erhalten Sie zwei von uns ausgearbeitete Übersichtsblätter "*Besuchsleistungen*" und "*Zuschläge und Präventionsleistungen*", in denen die Leistungen bis zum 30.06.2018 und die entsprechenden geplanten Änderungen ab dem 01.07.2018 gegenüber gestellt werden. Für Interessierte fügen wir den 20-seitigen Beschluss des Bewertungsausschusses vom 09.04.2018 ebenfalls bei.

Auf unserer Website finden Sie die Inhalte im Bereich "[Kassenabrechnung/Bema ...](#)".

2. Renovierungsmaßnahmen im Zahnärztehaus

Nach längerer Vorlaufzeit, in der die Renovierungsmaßnahmen abgestimmt, Angebote eingeholt und ausgewertet wurden, hat nun die heiße Phase des Umbaus begonnen. Betroffen sind zunächst die Stockwerke vier und fünf.

Wir bitten deshalb um Nachsicht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kurzfristig eventuell nicht erreichbar sein können.

Für Gäste des Hauses: Es lässt sich leider auch nicht vermeiden, dass die Lärmkulisse im Haus erhöht sein wird, ebenso die Schmutzbelastung.

7. Zahnersatzpunkt看wert 2018

Der bundeseinheitliche Punkt看wert für Zahnersatz wird im Nachgang des Bundesschiedsverfahrens für das Jahr 2018 **um 2,7 % angehoben**.

Infolge des zwischenzeitlich eingetretenen Zeitverzuges erfolgt die Anhebung für den Zeitraum **vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2018 von derzeit 0,8820 € auf 0,9296 €**. Ausgangsbasis für das Jahr 2019 bildet der jahresdurchschnittliche Punkt看wert für das Jahr 2018 in Höhe von 0,9058 €.

8. Notdienst während der Weihnachtstage 2018

Seit Anfang April können Sie sich online für Notdiensttermine im IV. Quartal 2018 eintragen. Bis jetzt ist die Belegung für den Zeitraum vom 21.12.2018 bis zum 02.01.2019 äußerst gering.

Aus diesem Grund bitten wir alle Praxen, sich die Belegung anzusehen, um sich einen Termin auszuwählen. Darum bitten wir vor allem Praxen, die bisher keinen Feiertagsnotdienst hatten oder bei denen der Feiertagsnotdienst lange zurückliegt. Die Belegung muss bis zum Beginn der Sommerferien abgeschlossen sein.

Im online-Modul sind unter "kommende und vergangene Notdiensttermine" Ihre persönlichen Notdiensttermine seit 2005 eingetragen. So können Sie sehen, wann Sie den letzten Feiertagsnotdienst geleistet haben.

Für Fragen und weitere Informationen wenden Sie sich gern an Frau Jede (☎ 36 147-209) oder Frau Kautz (☎ 36 147-186).

